

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der aufgestellten Abfallbehälter sind grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Rechnungsjahres maßgebend“.

b) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ändern sich Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter im Laufe des Jahres, so ändern sich die Gebühren entsprechend“.

...

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer erstmaligen Teilnahme der/des Anschlusspflichtigen am Bedarfssystem (§ 3 Abs. 3) werden der Gebührenberechnung und der Gebührenerhebung nach Absatz 2 acht Abholungen pro Kalenderjahr als Vorauszahlung fiktiv zugrunde gelegt. Die Höhe der tatsächlichen Leistungsgebühr für die jeweilige Leerung der Abfallbehälter wird nach Ablauf des Kalenderjahres anhand der tatsächlich erfolgten Leerungen ermittelt, wobei pro Kalenderjahr mindestens zwei Leerungen zugrunde gelegt und abgerechnet werden, auch wenn tatsächlich weniger Leerungen erfolgt sind. Sollte die/der Anschlusspflichtige für das abgelaufene Kalenderjahr Vorauszahlungen nach Satz 1 geleistet haben, die höher sind als der Betrag, der aufgrund der Gebührenberechnung nach Satz 2 zu zahlen ist, wird ihr/ihm der Differenzbetrag im Wege der Verrechnung mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres (Absatz 2) erstattet; bei zu geringen Zahlungen erfolgt eine Nachforderung des Differenzbetrages mit der ersten Vierteljahreszahlung des folgenden Kalenderjahres. Der Bescheid zur Abrechnung der Gebühr des Vorjahres und zur Festsetzung der Vorauszahlungen des laufenden Jahres (Absatz 2) geht den Anschlusspflichtigen rechtzeitig vor dem 01.03. eines jeden Jahres zu.

Artikel 2**Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1.1. 1 erhält folgende neue Fassung:

“ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 120-Liter-Behälter	
Grundgebühr	84,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	296,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	147,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	5,70 Euro/Leerung
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	5,70 Euro/Sack
 Für einen 240-Liter-Behälter	
Grundgebühr	167,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	604,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	302,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	11,60 Euro/Leerung

...

Für einen 660-Liter-Behälter	
Grundgebühr	462,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1.670,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	835,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	32,10 Euro/Leerung

Für einen 1.100-Liter-Behälter	
Grundgebühr	770,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2.787,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	1.394,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	53,50 Euro/Jahr

Für jede zusätzliche Leerung	
eines 120-Liter-Behälters	12,00 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Behälters	24,00 Euro/Abh.
eines 660-Liter-Behälters	65,00 Euro/Abh.
eines 1.100 Liter Behälters	109,00 Euro/Abh.“

b) Ziffer 1.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„inklusive des Services des Raus- und Reinstellens
bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Behälter	
Grundgebühr	84,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	308,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	153,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	5,90 Euro/Leerung

Für einen 240-Liter-Behälter	
Grundgebühr	167,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	616,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger-Leerung	308,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	11,80 Euro/Leerung

Für einen 660-Liter-Behälter	
Grundgebühr	462,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1.694,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	847,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	32,50 Euro/Leerung

Für einen 1.100-Liter-Behälter	
Grundgebühr	770,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2.823,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	1.412,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	54,20 Euro/Leerung

Für jede zusätzliche Leerung	
eines 120-Liter-Behälters	12,00 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Behälters	24,00 Euro/Abh.
eines 660-Liter-Behälters	65,00 Euro/Abh.
Eines 1.100-Liter-Behälters	109,00 Euro/Abh.

Für eine fiktive Veranlagung eines 120-Liter-Behälters
im Anschlussbereich der Müllsanganlage

- bei Zugrundelegung von fiktiv 6 Leerungen

Grundgebühr	84,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	<u>35,00 Euro/Jahr</u>
	119,00 Euro/Jahr

- bei Zugrundelegung von fiktiv 12 Leerungen

Grundgebühr	84,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	<u>71,00 Euro/Jahr</u>
	155,00 Euro/Jahr"

c) Ziffer 1.2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:

Für einen 2,5 m³-Behälter	
Grundgebühr	145,00 Euro/Mon.
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Abholung	533,00 Euro/Mon.
- bei jeder sonstigen Abholung	250,00 Euro/Abh.

Für einen 5 m³-Großraumbehälter

	Grundgebühr Euro/Monat	Leistungsgebühr Euro/Monat	gesamt Euro/Monat
bei einm. Abholung/Woche	290,00	1.068,00	1.358,00
bei zweim. Abholung/Woche	582,00	2.136,00	2.718,00
bei dreim. Abholung/Woche	874,00	3.204,00	4.078,00
bei vierm. Abholung/Woche	1.165,00	4.272,00	5.437,00
bei fünfm. Abholung/Woche	1.456,00	5.340,00	6.796,00
bei jeder sonstigen Abholung			500,00 Euro/Abh.

Für einen 10 m³-Großraumbehälter

	Grundgebühr Euro/Monat	Leistungsgebühr Euro/Monat	gesamt Euro/Monat
bei einm. Abholung/Woche	582,00	2.135,00	2.717,00
bei zweim. Abholung/Woche	1.165,00	4.271,00	5.436,00
bei dreim. Abholung/Woche	1.748,00	6.406,00	8.154,00
bei vierm. Abholung/Woche	2.330,00	8.542,00	10.872,00
bei jeder sonstigen Abholung			1.001,00 Euro/Abh.

Für einen 30 m³-Großraumbehälter

Grundgebühr	1.748,00 Euro/Mon.
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Abholung	6.406,00 Euro/Mon.
- bei jeder sonstigen Abholung	3.003,00 Euro/Abh."

d) Ziffer 1.3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren für Pressbehälter betragen:
für einen Behälter für gepressten Abfall

6 m³-Behälter:

Grundgebühr	241,00 Euro/Abh.
Leistungsgebühr	888,00 Euro/Abh.

8 m³-Behälter:

Grundgebühr	322,00 Euro/Abh.
Leistungsgebühr	1.185,00 Euro/Abh.

10 m³-Behälter

Grundgebühr	403,00 Euro/Abh.
Leistungsgebühr	1.481,00 Euro/Abh.

18 m³-Behälter

Grundgebühr	726,00 Euro/Abh.
Leistungsgebühr	2.665,00 Euro/Abh.

20 m³-Behälter:

Grundgebühr	807,00 Euro/Abh.
Leistungsgebühr	2.962,00 Euro/Abh."

...

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer „2.1.1 erhält folgende neue Fassung:

„ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 80-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	83,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	48,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-tägiger Leerung	1,60 Euro/Jahr
 Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	126,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	73,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-tägiger Leerung	2,40 Euro/Leerung
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	2,40 Euro/Sack
 Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	259,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	150,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-tägiger Leerung	5,00 Euro/Jahr
 Für jede zusätzliche Leerung	
eines 80-Liter-Bioabfallbehälters	3,45 Euro/Abh.
eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	5,20 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	10,40 Euro/Abh.“

b) Ziffer 2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 80-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	89,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	51,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-tägiger Leerung	1,70 Euro/Leerung
 Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	132,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	76,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-tägiger Leerung	2,55 Euro/Jahr

Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	265,00 Euro/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	152,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-tägiger Leerung	5,10 Euro/Leerung

Für jede zusätzliche Leerung	
eines 80-Liter-Bioabfallbehälters	3,45 Euro/Abh.
eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	5,20 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	10,40 Euro/Abh.“.

3. Ziffer 3. wird wie folgt geändert:

Ziffer 3.3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe oder des Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter (§ 3 Abs. 8 S. 4) beträgt	30,00 Euro/Änderung“
--	----------------------

4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert

Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen in den in § 3 Abs. 12, 13 dieser Satzung genannten Fällen betragen

1. je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter	37,00 Euro
2. je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeugs einschließlich der anteiligen An- und Abfahrtszeit	
a) Absetzkipper bis 18 t zul. Gesamtgewicht	26,00 Euro
b) Abrollkipper bis 26 t zul. Gesamtgewicht	37,00 Euro
c) Müllwagen, Umleerwagen	40,00 Euro

zuzüglich der für die abgeholte Abfallmenge bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage aufgrund der Ziffer 7 zu erhebenden Gebühr“.

...

5. Ziffer 6. wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlieferung von Bauschutt, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln an den Recyclinghöfen
bis ca. ½ cbm (= ½ Kofferraumladung)
bis ca. 1 cbm (= Kofferraumladung)

5,00 Euro/Anlieferung
10,00 Euro/Anlieferung“

6. Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Ziffer 9.2 erhält folgende neue Fassung:

„Gebühr für den Transport von Sonderabfallminderungen (< 2.000 kg/a je Erzeuger) zuzüglich der in Ziffer 9.1 aufgeführten Erstattungskosten für die Entsorgung

84,00 Euro/Anlieferung“

Artikel 3

Änderung des Gebührenverzeichnisses zum 01.08.2005.

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg), wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.2 erhält folgende neue Fassung:

„Anlieferung von Bauschutt, Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln an den Recyclinghöfen
bis ca. ½ cbm (= ½ Kofferraumladung)
bis ca. 1 cbm (= Kofferraumladung)

5,00 Euro/Anlieferung
10,00 Euro/Anlieferung“

...

Artikel 4
In-Kraft-Treten

1. Artikel 3 dieser Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung zum 01.01.2005 in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Die Oberbürgermeisterin